

BGer 5D 100/2021 vom 17. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_100_2021

FR: TF 5D 100/2021 du 17 mai 2021

IT: TF 5D 100/2021 del 17 maggio 2021

Regeste

Kostenvorschuss (definitive Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angesichts des weniger als Fr. 30'000.-- betragenden Streitwertes steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt. Er beschränkt sich auf die direkt auf dem angefochtenen Entscheid angebrachte Aussage, eine Beschwerde koste doch nichts und er sei mit dem Nichteintretensentscheid nicht einverstanden. Dies würde nicht einmal den allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügen, wonach darzutun wäre, inwiefern das Appellationsgericht mit seinem Entscheid Recht verletzt haben soll.

E. 3

Auf offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.